



Reglement Videoüberwachung Veloparking Centralbahnplatz Basel SBB Bahnhof

§ 1 Geltungsbereich, Verantwortlicher

- (1) Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems „Veloparking SBB Bahnhof, Centralbahnplatz“ (Centralbahnstrasse 20, 4051 Basel, Überwachungsobjekt).
- (2) Die Rechtsgrundlagen sind in §§ 17 und 18 IDG BS¹ definiert.
- (3) Verantwortliches Organ ist Immobilien Basel-Stadt (Parkhäuser Basel-Stadt, Auberg 2A, 4051 Basel; Telefon: [+41 61 267 60 93](tel:+41612676093); E-Mail: parkhaeuser@bs.ch, nachfolgend IBS).
- (4) Innerhalb der IBS ist für die Videoüberwachung folgende Stelle zuständig: Parkhäuser Basel-Stadt, Leitzentrale, Auberg 2, 4001 Basel. Sie ist mit der Durchführung der Videoüberwachung nach diesem Reglement beauftragt und befugt.
- (5) Parkhäuser Basel-Stadt haben den Betrieb vor Ort teilweise auf die Firma ISS Facility Services AG (nachfolgend ISS) übertragen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Videoüberwachung bezweckt:
 - a. den Schutz und die Sicherheit von Personen, die sich im Überwachungsobjekt aufhalten (präventiv),
 - b. den Schutz von Gegenständen (z.B. Velos), Vermögenswerten und Anlagen des Überwachungsobjekts (präventiv),
 - c. Verfolgung und Aufklärung von Diebstahl, Vandalismus, Sachbeschädigungen sowie sonstigen Handlungen im Sinne der Buchstaben a. oder b; Durchsetzung rechtlicher Ansprüche, Beweissicherung nach Straftaten sowie
 - d. die Möglichkeit kurzer Reaktions- und Interventionszeiten, um in kritischen Situationen schnell handeln zu können.
- (2) Die Videoüberwachung wird nicht zum Zweck der Verhaltensüberwachung von Mitarbeitenden eingesetzt.

§ 3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

- (1) Das Videoüberwachungssystem (nachfolgend das VSS) umfasst 29 Kameras. Alle Kameras sind an das VSS-Netzwerk der Parkhäuser Basel-Stadt angeschlossen. Die Standorte der Kameras ergeben sich aus der **Anlage 1 (Referenzbilder)**. Sie sind auf wichtige Bereiche ausgerichtet (Ein- und Ausgänge, Zufahrten, Dauerparkplätze, Kassenautomaten).
- (2) Die Kameras haben keine Schwenkfunktion, aber Digitalzoom (nur Bildvergrößerung).
- (3) Die Videoüberwachung ist 24 Std am Tag ganzjährig in Betrieb. Es findet eine Echtzeit-Überwachung (Live) und eine permanente Bildaufzeichnung (Speicherung) statt.

§ 4 Information

- (1) Betroffene Personen: Benutzende des Veloparkings, Mitarbeitende, Lieferanten, Dienstleister, Passanten.
- (2) Datenkategorien: Videodaten von Personen, Zugriffsdaten aus Audit Logs (Benutzername, ggf. Email-Adresse).
- (3) Bei den Eingängen und Zufahrten wird durch Aufkleber auf das VSS hingewiesen, **Anlage 2 (Aufkleber mit QR-Code)**. Die Mitarbeitenden werden gesondert informiert. Weiter wird dieses Reglement auf der [Webseite](#) publiziert.

¹ Informations- und Datenschutzgesetz, IDG BS, SG 153.260 vom 09.06.2010, Stand: 4.01.2018; https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/153.260/versions/4779, letzter Abruf am 14.07.2023.

- Kein Zugriff auf die Videodaten von privaten Geräten,
 - Interne Meldung von Verletzungen der Datensicherheit nach Abs. 8.
- (6) Protokollierung: Die Zugriffe werden revisionssicher und automatisch protokolliert (Audit Logs). Daraus lassen sich insbesondere nachverfolgen:
- Zurechnung zum Individualaccount (Wer),
 - Wann und auf welche Videodaten/Kameras (Zeitraum, Kamera) sowie
 - Ob und wie ggf. die Videodaten bearbeitet wurden (Umfang).
- Die Protokolle werden maximum 1 Jahr aufbewahrt. Sie werden zusammen mit der Vorfallsliste (**Anlage 3**) überprüft.
- (7) Mit allen externen Dienstleistern wird eine Vereinbarung abgeschlossen, die den Zugang und Umgang mit den Videodaten von IBS regelt. Externe Servicedienstleister dürfen keine Auswertungen vornehmen. Der Zugriff darf nur in dem von IBS bestimmten Umfang zu Wartungszwecken erfolgen, z.B. im Falle einer technischen Störung. Wird Fernzugriff gewährt, erfolgt dieser über eine verschlüsselte VPN-Verbindung mit Einzelfreigabe seitens IBS.
- (8) Sämtliche Verletzungen der Datensicherheit werden der Leitung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 gemeldet. Diese entscheidet, ob eine Meldepflicht im Aussenverhältnis besteht und ggf. eine Meldung an den Datenschutzbeauftragten BS erfolgt.

§ 8 Überprüfung, Gültigkeit

- (1) Dieses Reglement tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Gültigkeit von maximal vier Jahren.
- (2) Vor dem Erlass bzw. der allfälligen Verlängerung des Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten BS zur Vorabkontrolle vorzulegen. Dazu wird eine Liste der Vorfälle geführt, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen, **Anlage 3 (Vorfallsliste)**.

§ 9 Anlagen

Die Anlagen sind integrale Bestandteile des Reglements.

- (1) Referenzbilder (publiziert)
- (2) Aufkleber mit QR-Code (publiziert)
- (3) Vorfallsliste (nicht publiziert)
- (4) Berechtigungskonzept (nicht publiziert)

Immobilien Basel-Stadt

Ort, Datum: Basel, den

12.8.2024



Departementsvorsteherin (Finanzdepartement Basel-Stadt)

Dr. Tanja Soland